

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 89
Informationsgesetz (IG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 102.1 | **107.1** | 108.1 | 152.01 | 170.11 | 271.1

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 107.1 Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 02.11.1993 (Informationsgesetz; IG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)	Gesetz über die Information der Bevölkerung und die Medienförderung (Informationsgesetz; IG			
vom 02.11.1993				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
auf Antrag des Regierungsrates,	gestützt auf Artikel 46 und Artikel 70 der Kantonsverfassung ¹⁾ , auf Antrag des Regierungsrates,			
beschliesst:				
1.1 Zweck	1.1 <u>Gegenstand und Zweck</u>			
Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze und das Verfahren zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden, so namentlich den Grundsatz der Transparenz, das Recht auf Information und auf Einsicht in Akten.	Art. 1 <u>Gegenstand</u> ¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze und das Verfahren zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden, so namentlich den Grundsatz der Transparenz, das Recht auf Information und auf Einsicht in Akten. a die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Behörden, b die Kommunikation mit der Bevölkerung, c das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen, d die Medienförderung, e die Förderung der Medienkompetenz, f die Förderung der politischen Bildung.			
	Art. 1a Zweck			

¹⁾ BSG [101.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Dieses Gesetz bezweckt, a die Transparenz des staatlichen Handelns zu gewährleisten, b die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der politischen Rechte zu fördern, c die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern.			
Art. 2 ¹ Dieses Gesetz gilt für alle Behörden des Kantons, der Gemeinden und der Landeskirchen. ² Als Behörden gelten a Organe des Staates, seiner Anstalten und seiner Körperschaften, b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind, b1 Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten und	a Organe des Staates Kantons, seiner Anstalten und seiner Körperschaften, b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG) ¹⁾ unterstellt sind,			

¹⁾ BSG 170.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c Private, soweit sie in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben tätig sind. ³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen in den Prozessgesetzen über das Verfahren vor den Justizbehörden.	³ Vorbehalten Für das Verfahren vor den Justizbehörden bleiben die besonderen Bestimmungen in den Prozessgesetzen über der für das Verfahren vor den Justizbehörden betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung vorbehalten.			
	1.3 Begriffe			
	Art. 2a Informationen ¹ Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und vom Informationsträger. ² Ausgenommen von Absatz 1 sind Aufzeichnungen, die nicht fertiggestellt oder die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.			
	Art. 2b Medien ¹ Medien im Sinne dieses Gesetzes sind Organisationen oder Personen, die Informationsangebote erstellen, die a der Allgemeinheit zugänglich sind,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b nach redaktionellen und publizistischen Grundsätzen erarbeitet werden und c die Branchenregeln der journalistischen Praxis erfüllen.			
Art. 6 Schutz der Persönlichkeit ¹ Der Schutz der Persönlichkeit Dritter richtet sich nach der Grossratsgesetzgebung.	Art. 6 Schutz der Persönlichkeit <u>Information</u> ¹ Der Schutz <u>Die besonderen Bestimmungen der Persönlichkeit Dritter richten sich nach der Grossratsgesetzgebung zur Information durch den Grossen Rat bleiben vorbehalten.</u>			
Art. 7 Regierungsrat ¹ Die Sitzungen des Regierungsrates, seiner Ausschüsse und Delegationen sind nicht öffentlich.	¹ Die Sitzungen des Regierungsrates, und seiner Ausschüsse und Delegationen <u>sowie die den Sitzungen unmittelbar vorangehenden Entscheidungsverfahren</u> sind nicht öffentlich.			
Art. 8 Kommissionen ¹ Die Sitzungen der vom Regierungsrat eingesetzten Kommissionen sind grundsätzlich nicht öffentlich. ² Öffentlich sind a Sitzungen von Expertenkommissionen im Zusammenhang mit Revisionen der Kantonsverfassung und				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b Sitzungen anderer Kommissionen, wenn der Regierungsrat die Öffentlichkeit beschliesst. ³ Die Kommissionen sind verantwortlich für die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes und der Geheimhaltungspflichten. Sie können die kantonale Aufsichtsstelle über den Datenschutz beiziehen.	³ Die Kommissionen sind verantwortlich für die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes und der Geheimhaltungspflichten. Sie können die kantonale Aufsichtsstelle über den<u>für</u> Datenschutz beiziehen.			
2.3 Justizbehörden	<i>[FR: geändert]</i>			
Art. 9 ¹ Die Verhandlungen vor den Justizbehörden sind öffentlich, wenn die besonderen Vorschriften der Prozessgesetze die Öffentlichkeit nicht ausschliessen.	¹ Die Verhandlungen vor den Justizbehörden sind öffentlich, wenn soweit die besonderen Vorschriften <u>Spezialgesetzgebung den Ausschluss der Prozessgesetze die Öffentlichkeit nicht ausschliessen</u> <u>vorsieht</u>.			
Art. 11 Sitzungen ¹ Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates oder Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalversammlung sind öffentlich. ² Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragungen durch Medienschaffende sind zulässig. Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen.	² Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragungen durch <u>den Rat selbst oder durch</u> Medienschaffende sind zulässig. Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die Sitzungen des Gemeinderates, der Geschäftsleitung sowie der Geschäftsstelle einer Regionalkonferenz und der Kommissionen sowie die darüber geführten Diskussionsprotokolle sind nicht öffentlich, ausser ein Gemeindeerlass oder das einsetzende Organ sehe die Öffentlichkeit vor.	³ Die Sitzungen des Gemeinderates, der Geschäftsleitung sowie der Geschäftsstelle einer Regionalkonferenz und der Kommissionen sowie die darüber geführten Diskussionsprotokolle sind nicht öffentlich, ausser ein Gemeindeerlass oder das einsetzende Organ sehe die Öffentlichkeit vor. <u>Nicht öffentlich</u> sind nicht öffentlich, ausser ein Gemeindeerlass oder das einsetzende Organ <u>sieht</u> Öffentlichkeit vor. a die Sitzungen des Gemeinderates und die diesen unmittelbar vorangehenden Entscheidungsverfahren, b die Sitzungen der Geschäftsleitung und der Geschäftsstelle einer Regionalkonferenz, c die Sitzungen der Kommissionen, d die über die Sitzungen gemäss Buchstaben a bis c geführten Diskussionsprotokolle.			
Art. 12 Unterlagen ¹ Die Gemeinden gewährleisten den Zugang zu den Entscheidungsgrundlagen der Gemeindeversammlungen, des Grossen Gemeinderates oder des Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalkonferenz. Artikel 5 gilt sinngemäss.	¹ Die Gemeinden gewährleisten den Zugang zu den Entscheidungsgrundlagen der Gemeindeversammlungen, des Grossen Gemeinderates oder des Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalkonferenz. Artikel 5 gilt sinngemäss.			
3 Information der Bevölkerung	3 Information der Bevölkerung <u>Öffentlichkeit</u> [FR: unverändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 14 Allgemeines ¹ Die Behörden informieren über ihre Tätigkeit und schaffen damit die Grundlage für eine freie Meinungsbildung. ² Die kantonalen Behörden nehmen Rücksicht auf die regionalen Bedürfnisse und die Zweisprachigkeit. ³ Die Information erfolgt von Amtes wegen oder auf Anfrage.	¹ Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und schaffen damit die Grundlage für eine freie Meinungsbildung. ^{1a} Sie pflegen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Kommunikation mit der Bevölkerung.			
	Art. 14a Zugänglichkeit und Barrierefreiheit ¹ Die Zugänglichkeit und Verständlichkeit der Informationen sowie der Kommunikationsangebote sind soweit möglich und geboten auch für Menschen mit Behinderungen oder mit geringen Sprachkenntnissen zu gewährleisten. ² Die Zugänglichkeit digitaler Leistungen richtet sich nach dem Gesetz vom [...] über die digitale Verwaltung (DVG) ¹⁾ .			
Art. 15 Bedürfnisse der Medien				

¹⁾ BSG 1...

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Abklärungen und Ermittlungen der Medienschaffenden sowie der im Grossen Rat vertretenen Parteien sind nach Möglichkeit zu unterstützen. ² Bei der Wahl des Zeitpunkts und der Art der Information nehmen die Behörden auf die Bedürfnisse der Medien nach Möglichkeit Rücksicht.	¹ Abklärungen und Ermittlungen. Die Behörden beachten gegenüber den Medien das Gebot der Medienschaffenden sowie der im Grossen Rat vertretenen Parteien sind nach Möglichkeit zu unterstützen. Gleichbehandlung. ² Bei Sie nehmen bei der Wahl des Zeitpunkts und der Art der Information nehmen die Behörden nach Möglichkeit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Medien nach Möglichkeit Rücksicht. ³ Sie unterstützen nach Möglichkeit Recherchen der Medienschaffenden sowie Abklärungen der in den Parlamenten vertretenen Parteien.			
	Art. 15a Akkreditierung von Medienschaffenden ¹ Für Medienschaffende besteht unter Vorbehalt von Absatz 3 keine Akkreditierungspflicht. ² Die zuständige Stelle der Staatskanzlei kann die Teilnahme an Medienanlässen auf Vertreterinnen und Vertreter von Medien im Sinne von Artikel 2b beschränken. ³ Die Justizbehörden, die Gemeinden und die Landeskirchen können die Akkreditierung von Medienschaffenden selbstständig regeln.			
	Art. 15b Bekanntgabe von Personendaten im Internet			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Behörden dürfen Personendaten in elektronischer Form, namentlich im Internet, bekanntgeben, soweit dies zur Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a erforderlich ist. ² Besteht das öffentliche Interesse an publizierten Personendaten nicht mehr, sind diese zu entfernen. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
Art. 16 Kantonale Behörden ¹ Die Behörden des Kantons informieren über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Art. 16 Kantonale Behörden Grundsätze ¹ Die Behörden des Kantons informieren über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. a informieren über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, b informieren den Umständen entsprechend sachgerecht, umfassend, klar und rasch, c nutzen dafür geeignete Kanäle, vorzugsweise das Internet.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Information erfolgt den Umständen entsprechend rasch, umfassend, sachgerecht und klar. ³ Gegenüber den Medien gilt grundsätzlich das Gebot der Gleichbehandlung. ⁴ Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann die Bevölkerung direkt informiert werden.	Die Information erfolgt den Umständen entsprechend rasch, umfassend, sachgerecht. Sie bemühen sich dabei um eine zielgruppengerechte Wort- und Bildsprache und klarsetzen anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache um. ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁴ <i>Aufgehoben.</i>			
	Art. 16a Regierungsrat und Kantonsverwaltung ¹ Der Regierungsrat und die Kantonsverwaltung veröffentlichen die Informationen gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a im Internet, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen oder die wirksame Aufgabenerfüllung entgegenstehen. ² Sie kommunizieren mit der Bevölkerung und eröffnen Möglichkeiten zum interaktiven Austausch. ³ Die Information und Kommunikation erfolgen in Text, Bild oder Ton.			
Art. 17 Alarmmeldungen	Art. 17 Alarmmeldungen <u>und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Dienststellen, die gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen¹⁾ befugt sind, behördliche Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen durch Radio und Fernsehen zu verbreiten.	¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Dienststellen, die gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes vom <u>24. März 2006</u> über Radio und Fernsehen (RTVG)²⁾ befugt sind, behördliche Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen durch Radio und Fernsehen zu verbreiten. ² Dringliche polizeiliche Bekanntmachungen richten sich nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)³⁾.			
Art. 18 Grosser Rat ¹ Über die Beratungen im Ratsplenum wird durch das Tagblatt des Grossen Rates berichtet. ² Über die Beratungen in den Kommissionen wird die Bevölkerung nach den Vorschriften des Gesetzes über den Grossen Rat orientiert.	¹ Über die Beratungen im Ratsplenum wird <u>die Öffentlichkeit informiert, insbesondere</u> durch das Tagblatt des Grossen Rates berichtet. ² Über die Beratungen in den Kommissionen wird die Bevölkerung<u>Öffentlichkeit</u> nach den Vorschriften des Gesetzes über den Grossen Rat <u>der Grossratsgesetzgebung</u> orientiert. ³ Artikel 16a Absatz 3 gilt sinngemäss.			
Art. 19 Öffentliche Unternehmen	Art. 19 Öffentliche Unternehmen <u>und private Aufgabenträger</u>			

¹⁾ SR 784.40

²⁾ SR 784.40

³⁾ BSG 551.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Öffentliche Unternehmen und mit öffentlichen Aufgaben betraute Private informieren über ihre Tätigkeit im übertragenen Aufgabenbereich wie Behörden. ² Vor Volksabstimmungen, welche sie direkt betreffen, informieren sie sachlich und verhältnismässig. ³ Sie enthalten sich jeglicher Einflussnahme auf Wahlen und jeder Unterstützung von Parteien, Abstimmungskomitees oder anderen politischen Interessengruppen.				
Art. 20 Berichte und Gutachten ¹ Berichte, Studien und Gutachten werden zugänglich gemacht, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Art. 20 Berichte, <u>Studien</u> und Gutachten ¹ Berichte, Studien und Gutachten werden zugänglich gemacht, wenn<u>soweit</u> nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.			
Art. 21 Informationsstellen ¹ Die mediengerechte Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der kantonalen Behörden obliegt der zuständigen Stelle der Staatskanzlei.	¹ Die mediengerechte Information <u>zuständige Stelle der Bevölkerung über Staatskanzlei plant und koordiniert die Tätigkeit der kantonalen Behörden obliegt gesamtkantonale Informations- und Kommunikationstätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen StelleStellen der StaatskanzleiDirektionen und den Parlementsdiensten.</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Gesetzgebung kann für Teilbereiche besondere amtliche Informationsstellen vorsehen.				
Art. 22 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft ¹ Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft informieren nach den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, der Prozessgesetze und des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)¹⁾, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Artikel 29 gilt sinngemäss. ² Die obersten Gerichte informieren die Öffentlichkeit über ihre Rechtsprechung. Die Veröffentlichung der Entscheide hat grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen.	¹ Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft informieren nach den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, der <u>Prozessgesetze für das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung</u> und des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)²⁾, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Artikel 29 gilt sinngemäss. ^{2a} Die redaktionelle Bearbeitung und Herausgabe der Leitentscheide des Verwaltungsgerichts kann durch Leistungsvertrag an eine private Trägerschaft übertragen werden. Für die Nutzung der redaktionell bearbeiteten Inhalte kann eine Kostenpflicht vorgesehen werden.			

¹⁾ BSG 161.1

²⁾ BSG 161.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die akkreditierten Medienschaffenden werden rechtzeitig über die Sitzungsdaten und die zu beurteilenden Gegenstände informiert.				
Art. 23 Hängige Verfahren ¹ Über hängige Verfahren wird informiert, wenn dafür ein besonderes öffentliches Interesse besteht, so namentlich, wenn a die Mitwirkung des Publikums bei der Aufklärung einer strafbaren Handlung geboten ist; b in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist; c es zur Vermeidung oder Berichtigung falscher Meldungen oder zur Beruhigung der Bevölkerung angezeigt ist; d es der Schutz oder die Warnung der Bevölkerung erfordern.	¹ Über hängige Verfahren wird informiert, wenn dafür ein besonderes öffentliches Interesse besteht, so namentlich, wenn [FR: unverändert] a die Mitwirkung des Publikums bei der Aufklärung einer strafbaren Handlung geboten ist; ₁ [FR: unverändert] b <u>die unverzügliche Information</u> in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden <u>aufsehenerregenden</u> Fall die unverzügliche Information angezeigt ist; ₁ [FR: unverändert] c es zur Vermeidung oder Berichtigung falscher Meldungen oder zur Beruhigung der Bevölkerung angezeigt ist; ₁ [FR: unverändert] d es der Schutz oder die Warnung der Bevölkerung erfordern <u>erfordert</u> . [FR: unverändert]			
Art. 24 Abgeschlossenes Verfahren				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Nach Abschluss eines Verfahrens wird über die Entscheide informiert, wenn a an der Information ein öffentliches Interesse besteht; b die Entscheide für die Rechtsfortbildung von Bedeutung sind; c die Information wissenschaftlichen Zwecken dient. ² Eine weiter gehende Information im Rahmen von Artikel 22 Absatz 2 bleibt vorbehalten.	a an der Information ein öffentliches Interesse besteht; <i>[FR: unverändert]</i> b die Entscheide für die Rechtsfortbildung von Bedeutung sind; <i>[FR: unverändert]</i> ² Eine weiter gehende <u>weitergehende</u> Information im Rahmen von Artikel 22 Absatz 2 bleibt vorbehalten. <i>[FR: unverändert]</i>			
Art. 25 Polizei ¹ Das Polizeikommando informiert die Bevölkerung über Vorfälle, deren unverzügliche Bekanntgabe im öffentlichen Interesse geboten ist. ² Die Befugnisse der Gerichtsbehörden in Ermittlungs- und Voruntersuchungsverfahren bleiben vorbehalten.	Art. 25 Polizei <u>Kantonspolizei</u> ¹ Das Polizeikommando <u>Die Kantonspolizei</u> informiert die Bevölkerung <u>Öffentlichkeit</u> über Vorfälle, deren unverzügliche Bekanntgabe im öffentlichen Interesse geboten ist.			
Art. 26 Gemeindebehörden				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Gemeindebehörden informieren über Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Die Gemeinden organisieren das Informationswesen entsprechend ihren Möglichkeiten.	^{1a} Amtliche Bekanntmachungen und Informationen im amtlichen Anzeiger richten sich nach der Gemeindegesetzgebung.			
Art. 27 Grundsätze ¹ Jede Person hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten.	<i>[FR: geändert]</i> ¹ Jede Person hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten <u>Zugang zu Informationen</u>, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten. ^{1a} Ist eine Information in einem amtlichen Publikationsorgan oder auf der Internetseite einer Behörde veröffentlicht, so gilt der Anspruch gemäss Absatz 1 als erfüllt. Die Behörde kann sich darauf beschränken, auf die Fundstellen hinzuweisen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Für Akten, die im Auftrag der schweizerischen Eidgenossenschaft angelegt oder verwaltet werden, richtet sich das Einsichtsrecht nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt. ³ Für nicht rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungs- und Justizverfahren gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.	² Für Akten Informationen, die im Auftrag der schweizerischen Eidgenossenschaft angelegt aufgezeichnet oder verwaltet werden, richtet sich das Einsichtsrecht <u>Recht auf Zugang</u> nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.			
Art. 28 Besonders schützenswerte Personendaten ¹ Die Akteneinsicht in besonders schützenswerte Personendaten erfordert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person.	¹ Die Akteneinsicht in <u>Der Zugang zu</u> besonders schützenswerte <u>schützenswerten</u> Personendaten erfordert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person.			
Art. 29 Überwiegende Interessen ¹ Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn a durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen, Entwürfen und dergleichen die Entscheidungsfindung wesentlich beeinträchtigt würde;	a durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen, Entwürfen und dergleichen die Entscheidungsfindung wesentlich beeinträchtigt würde;₁			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b der Bevölkerung auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit; c bei der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde. ² Als überwiegende private Interessen gelten insbesondere a der Schutz des persönlichen Geheimbereichs; b der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren, ausser die Akteneinsicht rechtfertigt sich nach den Bestimmungen von Artikel 24 oder ergebe sich aus den Bestimmungen der Prozessgesetze; c das Geschäftsgeheimnis oder das Berufsgeheimnis.	b der Bevölkerung Öffentlichkeit auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit; <i>[FR: unverändert]</i> a der Schutz <u>besonders schützenswerter Personendaten gemäss Artikel 3 des persönlichen Geheimbereichs; Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾</u> b der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren, ausser die Akteneinsicht rechtfertigt sich nach den Bestimmungen von Artikel 23 oder 24 <u>der Zugang zu Informationen rechtfertigt sich nach den Bestimmungen von Artikel 23 oder 24</u> oder ergebeert <u>ergibt sich aus den Bestimmungen der Prozessgesetze für das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung.</u>			

¹⁾ BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Diese Ausnahmerebestimmungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil eines Dokuments oder einer Auskunft und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.	³ Diese Ausnahmerebestimmungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil eines Dokuments oder einer Auskunft <u>Information</u> und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.			
Art. 30 Verfahren ¹ Gesuche um Akteneinsicht sind schriftlich einzureichen, ² Die Behörde kann für besonderen Aufwand eine Gebühr erheben.	¹ Gesuche um Akteneinsicht <u>Zugang zu Informationen</u> sind schriftlich einzureichen; 			
	Art. 31a Zuständigkeit ¹ Zuständig zur Behandlung von Gesuchen um Zugang zu Informationen und formlosen Anfragen ist die Behörde, welche die Information aufgezeichnet oder von Dritten, die nicht diesem Gesetz unterstehen, als Hauptadressatin erhalten hat. ² Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit in Fällen, in denen die Informationen bei mehreren Behörden vorhanden sind, durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Die Gemeinden können die internen Zuständigkeiten für die Behandlung von Gesuchen um Zugang zu Informationen und formlosen Anfragen in einem Erlass abweichend von Absatz 1 regeln.			
4 Organisation	4 Aufgehoben.			
4.1 Akkreditierung von Medienschaffenden	4.1 Aufgehoben.			
Art. 32 Kanton ¹ Medienschaffende, die sich regelmässig mit bernischen Angelegenheiten befassen, haben ein Recht auf Akkreditierung bei der zuständigen Stelle der Staatskanzlei. ² Die Staatskanzlei kann auf Antrag der zuständigen Stelle und nach Anhörung der journalistischen Berufsorganisationen die Akkreditierung von Medienschaffenden befristet aufheben, wenn diese unter Missachtung der von den journalistischen Berufsorganisationen anerkannten Standesregeln Informationen erlangen oder missbräuchlich verwenden. ³ Eine Verordnung des Regierungsrats regelt die Einzelheiten, namentlich die mit der Akkreditierung verbundenen Rechte und Formalitäten.	Art. 32 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 33 Justizbehörden ¹ Die Justizbehörden regeln die Akkreditierung von Medienschaffenden selbstständig.	Art. 33 Aufgehoben.			
Art. 34 Gemeinden und Landeskirchen ¹ Die Gemeinden und die Landeskirchen können die Akkreditierung von Medienschaffenden regeln.	Art. 34 Aufgehoben.			
	4a Förderungsmassnahmen in den Bereichen Medien und politische Bildung			
	4a.1 Massnahmen zur Medienförderung			
	Art. 34a Zweck ¹ Die Förderungsmassnahmen zugunsten der Medien unterstützen die Schaffung und den Erhalt einer qualitativ hochstehenden und vielfältigen Berichterstattung zu kantonalen, regionalen und lokalen Themen von politischer Relevanz. ² Sie tragen damit zur freien Meinungsbildung bei und erleichtern die Wahrnehmung der politischen Rechte auf kantonaler, regionaler und lokaler Stufe.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 34b Grundsätze ¹ Der Kanton beachtet bei der Medienförderung den Grundsatz der Unabhängigkeit der Medien. ² Die direkte Förderung einzelner Medien oder Medienangebote ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Förderung der französischsprachigen Medien nach der Gesetzgebung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne. ³ Auf die Medienförderung besteht kein Rechtsanspruch.	² Die direkte Förderung einzelner Medien oder Medienangebote ist ausgeschlossen. <u>Die Medienförderung erfolgt grundsätzlich indirekt. Vorbehalten Ausgenommen davon bleibt namentlich die Förderung der französischsprachigen Medien nach der Gesetzgebung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne.</u>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	Art. 34c Förderungsmassnahmen ¹ Die Medienförderung kann erfolgen durch Finanzhilfen an Institutionen, die a Medien mit redaktionellen Beiträgen zu kantonalen, regionalen oder lokalen Themen versorgen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b digitale Infrastrukturen für die Beschaffung, Herstellung, Verbreitung oder Auffindbarkeit von publizistischen Medienangeboten zu kantonalen, regionalen oder lokalen Angelegenheiten bereitstellen, c Medienangebote finanziell oder operationell fördern oder Medienschaffende unterstützen, sofern ein Bezug zu Angelegenheiten des Kantons oder der Gemeinden gewährleistet ist, d ein anwendungsorientiertes Forschungsprojekt führen, welches das Entwicklungs- und Innovationspotenzial kantonalen, regionalen oder lokaler Medien sowie den Übergang und die Etablierung von Medienangeboten im digitalen Raum untersucht, soweit das Forschungsprojekt nicht unter einen Leistungsauftrag des Kantons fällt.			
	Art. 34d Finanzhilfen ¹ Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin und befristet gewährt. ² Sie werden bei Betriebsbeiträgen aufgrund eines Leistungsvertrags und bei der Förderung von Projekten durch Verfügung festgelegt.			
	Art. 34e Vollzug			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Massnahmen zur Medienförderung durch Verordnung, insbesondere die Voraussetzungen, die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Finanzhilfen. ² Für die Gewährung von Finanzhilfen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.			
	4a.2 Massnahmen zur Förderung der Medienkompetenz			
	Art. 34f ¹ Der Kanton kann zur Förderung der Medienkompetenz Massnahmen ergreifen oder finanzieren, die den Zugang zu Medienangeboten erleichtern.			
	4a.3 Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung			
	Art. 34g Zweck ¹ Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung a unterstützen das Vermitteln von Wissen zu Politik und Demokratie, b wecken das Interesse an staatlichem Handeln und politischen Prozessen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c erleichtern den Erwerb von Kompetenzen, die für die aktive Teilnahme am politischen Geschehen von Bund, Kanton und Gemeinden notwendig sind.			
	Art. 34h Grundsätze ¹ Die Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung erfolgen sachbezogen und politisch neutral. ² Sie tragen insbesondere den Interessen und Bedürfnissen von Jugendlichen Rechnung. Die politische Bildung im Rahmen des Schulunterrichts richtet sich nach der besonderen Gesetzgebung. ³ Auf die Förderung der politischen Bildung besteht kein Rechtsanspruch.			
	Art. 34i Förderungsmassnahmen ¹ Der Kanton kann eigene Angebote zur politischen Bildung bereitstellen oder Informationsangebote und Vorhaben Dritter mit Finanzhilfen unterstützen. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.			
	Art. 34k Finanzhilfen ¹ Die Gewährung von Finanzhilfen richtet sich nach Artikel 34d.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 34l Vollzug ¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Förderung der politischen Bildung durch Verordnung, insbesondere die Voraussetzungen, die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Finanzhilfen. ² Für die Gewährung von Finanzhilfen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.			
	4a.4 Evaluation			
	Art. 34m ¹ Der Regierungsrat überprüft periodisch die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Förderungsmassnahmen nach den Unterabschnitten 4a.1 bis 4a.3.			
Art. 35 ¹ Verfahren und Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. ² Es entscheiden im Rahmen dieses Gesetzes	¹ Verfahren und Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ¹⁾ . [FR: geändert]			

¹⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a der Appellationshof des Obergerichts über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Zivilrechtspflege und b die Anklagekammer über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Strafrechtspflege.	a der Appellationshof <u>die Zivilabteilung des Obergerichts</u> über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Zivilrechtspflege und. b die Anklagekammer <u>Strafabteilung des Obergerichts</u> über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Strafrechtspflege. ³ Gegen Verfügungen von Anstalten und Körperschaften des Kantons sowie von Privaten, die kantonale öffentliche Aufgaben erfüllen, kann bei jener Direktion Beschwerde geführt werden, welche die Aufsicht wahrnimmt oder die dem Fachbereich am nächsten steht.			
Art. 36 ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften. ² Die Information durch Zivil- und Strafgerichte, die Untersuchungsbehörden sowie die Schuldbetreibungs- und Konkursbehörden wird in einer Verordnung des Obergerichts näher geregelt. ³ Das Verwaltungsgericht erlässt ein Reglement über die Informationstätigkeit seiner drei Abteilungen.	² Die Information durch Zivil- und Strafgerichte, die Untersuchungsbehörden sowie die Schuldbetreibungs- und Konkursbehörden wird in einer Verordnung des Obergerichts näher geregelt. <u>Staatsanwaltschaft regeln das Nähere durch Reglement.</u> ³ <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Die Landeskirchen können ergänzende oder präzisierende Ausführungsvorschriften erlassen.				
	II.			
	1. Der Erlass 102.1 Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne vom 13.09.2004 (Sonderstatutgesetz, SStG) (Stand 01.12.2021) wird wie folgt geändert:			
11.1 Lokale und regionale Veranstalter von Radioprogrammen	11.1 Lokale und regionale Veranstalter von Radioprogrammen <u>Medienförderung</u>			
Art. 63 Begünstigte ¹ Der Kanton kann einem lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Berner Jura sowie einem französischsprachigen lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Verwaltungskreis Biel/Bienne Finanzhilfe gewähren.	¹ Der Kanton kann einem lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Berner Jura sowie einem französischsprachigen lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Verwaltungskreis Biel/Bienne Finanzhilfe folgenden Medien Finanzhilfen gewähren: a regionalen oder lokalen Medien im Berner Jura,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b regionalen oder lokalen französisch- oder zweisprachigen Medien im Verwaltungskreis Biel/Bienne. ² Der Begriff der Medien richtet sich nach Artikel 2b des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)¹⁾.			
Art. 64 Voraussetzungen ¹ Die Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn a ein gewichtiger Teil der im Versorgungsgebiet liegenden Gemeinden den betreffenden Veranstalter ebenfalls finanziell unterstützt, b die ausgestrahlten Programme und Sendungen weitgehend der Information dienen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen, c der informative Inhalt der Programme und Sendungen von allgemeinem Interesse ist und besonders öffentliche Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden betrifft. ² Die Finanzhilfe wird jährlich gewährt.	a ein gewichtiger Teil der im Versorgungsgebiet liegenden Gemeinden den betreffenden Veranstalter <u>das Medienangebot</u> ebenfalls finanziell unterstützt, b die ausgestrahlten Programme und Sendungen <u>Medienangebote</u> weitgehend der Information dienen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen, <u>und</u> c der informative Inhalt der Programme und Sendungen <u>Medienangebote</u> von allgemeinem Interesse ist und besonders öffentliche Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden betrifft. ² Die Finanzhilfe <u>Sie</u> wird jährlich gewährt.			

¹⁾ BSG [107.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfe.	[FR: geändert]			
Art. 65 Höhe der Beiträge ¹ Die Höhe der jährlichen Finanzhilfe zu Gunsten eines Veranstalters darf weder die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates noch die Gesamtsumme der Beiträge übersteigen, welche die Gemeinden des betreffenden Versorgungsgebiets ausrichten.	¹ Die Höhe der jährlichen Finanzhilfe zu Gunsten eines Veranstalters <u>eines Medienangebots</u> darf weder die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates noch die Gesamtsumme der Beiträge übersteigen, welche die Gemeinden des betreffenden Versorgungsgebiets ausrichten.			
Art. 66 Verfahren ¹ Das Gesuch um Gewährung einer Finanzhilfe ist vom Veranstalter bei der Staatskanzlei einzureichen. ² Dem Gesuch sind das Budget, die Betriebsrechnung sowie der Geschäftsplan des Veranstalters beizulegen. ³ Der Regierungsrat legt die Höhe der Finanzhilfe fest.	¹ Das Gesuch um Gewährung einer Finanzhilfe ist <u>von der Medienanbieterin oder vom Veranstalter</u> Medienanbieter bei der Staatskanzlei einzureichen. ² Dem Gesuch sind das Budget, die Betriebsrechnung sowie der Geschäftsplan <u>der Medienanbieterin oder des Veranstalters</u> Medienanbieters beizulegen.			
	2. Der Erlass 108.1 Gesetz über die Archivierung vom 31.03.2009 (ArchG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 16 Grundsatz				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 steht der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)¹⁾ und des Datenschutzgesetzes zur Einsichtnahme zur Verfügung. ² Der Zugang der Öffentlichkeit zu Archivgut anderer Herkunft richtet sich nach den entsprechenden Übernahmeverträgen oder, wenn kein Übernahmevertrag vorhanden ist, sinngemäss nach Absatz 1.	¹ Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 steht der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG) und die Medienförderung (IMG)²⁾ und des Datenschutzgesetzes zur Einsichtnahme zur Verfügung.			
	3. Der Erlass 152.01 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 7 Information ¹ Der Regierungsrat informiert nach den Grundsätzen der Verfassung³⁾ und des Informationsgesetzes⁴⁾.	¹ Der Regierungsrat informiert <u>und kommuniziert</u> nach den Grundsätzen der <u>Verfassung</u> Kantonsverfassung¹⁾ <u>und</u> sowie <u>des Informationsgesetzes</u> des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)²⁾.			

¹⁾ BSG 107.1

²⁾ BSG [107.1](#)

³⁾ BSG 101.1

⁴⁾ BSG 107.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Verhandlungen des Regierungsrates sind nicht öffentlich.				
Art. 41 Vernehmlassungsverfahren ¹ Der Regierungsrat beschliesst über die Einleitung eines Vernehmlassungsverfahrens. Die Durchführung ist Sache der zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei. ² Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Organisationen, die in jedem Vernehmlassungsverfahren anzuhören sind. Die Direktionen und die Staatskanzlei bestimmen, wer in ihrem Fachbereich zusätzlich anzuhören ist. ³ Behörden, Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gehören, werden auf Ersuchen mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient. ⁴ Die Eingaben können bei der zuständigen Stelle der Direktion oder der Staatskanzlei eingesehen werden.	³ Behörden, Organisationen, Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gehören, Stellungnahmen werden auf Ersuchen mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient <u>Die Vernehmlassungsunterlagen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gehören, Stellungnahmen werden auf Ersuchen mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient im Internet veröffentlicht. Davon ausgenommen sind die Stellungnahmen der Direktionen und der Staatskanzlei.</u> ⁴ <i>Aufgehoben.</i>			
	4.			

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ BSG [107.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Der Erlass 170.11 Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 49f Nichtamtlicher Teil ¹ Die amtlichen Anzeiger dürfen einen nichtamtlichen Teil enthalten, der vom amtlichen Teil klar zu trennen ist. ² Verboten sind redaktionell aufbereitete meinungsbildende Textbeiträge und Kommentare sowie Inserate und übrige Textbeiträge, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, diskriminierend oder unsittlich sind. ³ Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dienen. ⁴ Die Anzeigerträgerschaften legen die Kosten von Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil fest.	³ Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche <u>die der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz Informationsauftrags gemäss Artikel 26 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)¹⁾ dienen.</u> -			
	5. Der Erlass 271.1 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozess-			

¹⁾ BSG [107.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	ordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 3 Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung ¹ Die Akteneinsicht richtet sich a bei hängigen Verfahren nach der ZPO bzw. der StPO, b bei abgeschlossenen Verfahren nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KD SG) ¹⁾ und den nachfolgenden Bestimmungen. ² Über die Einsichtnahme in Akten von abgeschlossenen Verfahren entscheidet jene Behörde, die das Verfahren geführt hat. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ⁴⁾ .	b bei abgeschlossenen Verfahren nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KD SG) ²⁾ , <u>dem Gesetz vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)</u> ³⁾ sowie den nachfolgenden Bestimmungen.			

¹⁾ BSG 152.04

²⁾ BSG [152.04](#)

³⁾ BSG [107.1](#)

⁴⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Gegen Verfügungen nach Absatz 2 kann nach den Vorschriften des VRPG Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 Absatz 2 und 4 GSOG geführt werden. ⁴ Die Aufbewahrung der Akten der Zivil- und Strafgerichte, des Jugendgerichts sowie der Staatsanwaltschaft erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG)¹⁾.	³ Gegen Verfügungen nach gemäss Absatz 2 kann nach den Vorschriften des VRPG Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 Absatz 2 und 4 GSOG geführt werden. <i>[FR: unverändert]</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 17. November 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 17. Januar 2022 Im Namen der Kommission Der Präsident: Zaugg-Graf		Bern, 2. Februar 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG 108.1